

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

4 (21.2.1898)

Beilage III.
(zu § 10 Orts-R.-St.-B.-O.)

Diözese
Bezirksamt

Orts-Kirchensteuer-Voranschlag

der
evangelischen Kirchengemeinde A.
für das Jahr 1899*).

Table with multiple columns and rows, containing detailed financial and administrative data for the church community. The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.

*) Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode sind Datum und Nummer der oberkirchenrätlichen und bezirksamtlichen Genehmigungsverfügungen beizufügen. (§ 1 Absatz 2 der Verordnung).
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898. 10

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. Pfarrort A.

Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1895) 1524
darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) 801

2. Filialort B.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1895). 730
darunter Evangelische 470
von letzteren dem Kirchspiel A. zugehörig 250
(Die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M. zugetheilt).

3. Filialort C.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1895). 370
Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A. zugetheilt.

II. Dem Filialort C. ist auf Grund des Artikel 21 des Kirchensteuergesetzes ermäßigte Beziehung der Steuerkapitalien und Steueranschläge im Verhältniß von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.

(Beschluss der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A. vom 30. September 1896; Beschluss der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C. vom 10. Oktober 1896; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschliessung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 20. Oktober 1896 Nr. 9600 und Entschliessung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Oktober 1896 Nr. 17340).

III. Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).

IV. Auf den Bezug der Einkommensteueranschläge bis zu 200 M. einschließlich wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

V. Auf den Bezug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Steuer auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien fünf Pfennig von 100 M. Gemeindesteuerkapital nicht übersteigt). Auch wird nicht verzichtet auf den Bezug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen. (Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes).

VI. Die Kirchengemeinde besitzt zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser. Baupflichtig sind:

Zu Kirche I: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenärar,
zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbau fond,
zu den Frohnden: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Kirchensteuergesetzes;

Zu Kirche II: dieselbe wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfond unterhalten;

Zu Pfarrhaus I.: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbau fond; Frohnden: wie oben bei Kirche I.;

Zu Pfarrhaus II.: dasselbe ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfond erworben und seither unterhalten worden;

Zum Inbau von Kirche I. und II.: seither der örtliche evangelische Kirchenfond.

VII. Dem Voranschlag sind angeschlossen als Beilagen:

1. Die Abschriften der Kirchensteuerregister (§ 9 der Verordnung).

2. Die Darstellung der Steuerkapitalien (§ 8 der Verordnung)

u. s. w.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse und verfügbare Deckungsmittel.

I. Die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse*) erforderlichen Summen.

D. 3.	Des Ortsfonds		Art der Erfordernisse.	Voranschlagsjah			
	Name.	Kub- rit.		einzeln.		zusammen.	
		§.	1. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.	M.	S.	M.	S.
			Nach den anliegenden nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungs- und Bauvorschriften genehmigten Baurelationen beziehungsweise Ueberschlägen sind im Voranschlagsjahre Herstellungen in den beigegebenen Kostenbeträgen auszuführen:				
	Baufond	17.	Kirche I.: (Kirchthurm-, Chor- und Pfarrhausbau) für Dachherstellungen (u. s. w.)	500	—		
	—	—	hiezuh Frohnden (Kirchengemeinde als solche)	100	—		
	Baufond	17.	Pfarrhaus I.: Herstellungen an den Oekonomiegebäuden	450	—		
	—	—	Frohnden hierwegen	50	—		
	—	—	Kirche II.: Zu den Kosten der Instandsetzung dieser Kirche sind im vorigen Jahre aus dem Grundstockvermögen des Kirchenfonds	2 150	M.		
			vorgeschoffen worden, welche dem Fond ersetzt und wozu die im Voranschlagsjahre zur Vollendung der Arbeiten noch erforderlichen Kosten mit	5 000	"		
			ebenfalls durch Kirchensteuer aufgebracht werden sollen.				
	Kirchenfond	17.	Pfarrhaus II.: Für folgende Herstellungen (u. s. w.) zusammen	7 150	—		
		18.	Kirchenbau: Für Stimmung und Unterhaltung der Orgeln in beiden Kirchen	2 700	—		
			Sonstiger Aufwand für das Ingebäude nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre	120	M.		
			80 "	200	—		
			Summe	11 150	—		
			(NB. Wenn noch Bauschulden zu tilgen sind, ist der im Voranschlagsjahre für Zins und Tilgung aufzubringende Betrag hier aufzunehmen.)				
			Hievon betreffen:				
1			den Baufond	500	+ 450	M.	950
2			den Kirchenfond	2 700	+ 200	"	2 900
3			die Kirchengemeinde als solche	7 150	+ 150	"	7 300
			Summe Abtheilung 1 für Bauten				11 150
			2. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verriichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse.				
			In dem Voranschlag des örtlichen evangelischen Kirchenfonds sind unter „B. Ausgaben für Fondszwecke, Titel I. Für kirchliche				

*) Nach den einzelnen Abtheilungen des Artikel 2 des Gesetzes.

II. Die zur theilweisen Deckung der vorstehenden Erfordernisse *) (I.) verwendbaren Mittel.

D. B.	Des Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagsjahr			
	Name.	Sub- tit.		einzel.		zusammen.	
8		§	Die Kirchengemeinde als solche hat kein verbendes Vermögen.	M.	S.	M.	S.
			Die Kirchensteuerkasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar 1899 einen Kassenvorrath von 71 M.				
			hiezuh Einnahmerückstände 129 M.				
			gegen Ausgaberrückstände 180 " 51 "				
			verbleibt ein Rest von 20 M.				20
			Einnahmen des in Folge der Behtablösung gebildeten Kirch- thurm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds:				
			Die Baukapitalien wurden bei der letzten Neuabschätzung durch die evangelische Kirchenbauinspektion vom wie folgt festgesetzt:				
			für Thurm und Chor 5 315 M. 7 900 M.	Neubau.	Unterhaltung.		
			" Pfarrhaus l. 4 000 " 10 575 "				
			zusammen 9 315 M. 18 475 M.				
Auf 1. Januar 1898 betrug das Gesamtnenbaukapital 10 580 "							
Vom Kassenvorrath zu circa 20 M. und von den Einnahmerück- ständen zu 50 M., welche den gewöhnlichen Betrag nicht über- schreiten, kann nichts entnommen werden.							
Die laufenden Einnahmen des Fonds bestehen in:							
4 1/2 % Zins aus 6 000 M. Darlehen 270 M. — S.							
4 1/2 " " " 7 000 " " 297 " 50 "							
4 " " " 16 100 " " 644 " — "							
29 100 M. 1 211 M. 50 S.							
Die 4 % igen Zinsen aus 18 475 M. Unterhaltungskapital betragen 739							
An dieser Einnahme gehen ab:							
Laften und Verwaltungskosten:							
3. Feuerversicherungsbeiträge 25 M.							
11. Belohnung des Rechners 20 "							
" für Stellung und Abhör der Rechnung 20 "							
12. Bauaversalbeitrag an die Kasse für das kirchliche Baupersonal 24 "			89				
Hiernach sind restlich vom Baufond verfügbar 650							
9	1 bis	Kir- chen- fond.	Der örtliche evangelische Kirchenfond:				
11. Kassenvorrath auf 1. Januar 1899 circa 340 M.							
worunter kein von Grundstockeinnahmen herrührender Betrag enthalten ist: als Betriebsfond werden mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe 160 "							
zurückbehalten; der Rest wird hier eingestellt mit 180							
Die Einnahmerückstände, im Vorjahr außergewöhnlich hoch, mit 600 M.							
werden im Voranschlagsjahr voraussichtlich wieder auf den seither gewöhnlichen Betrag von 400 "							
zurückgehen, wonach restliche 200 M.			200				
hier in Einnahme gebracht werden.							
Uebertrag 380				670			

*) auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen.

D.	Des Ortsfonds		Art der verfügbaren Deckungsmittel.	Voranschlagsjah			
	B.	Name.		Rub-rit.	einzelu.		zusammen.
				M.	S.	M.	S.
			Uebertrag	380		670	
			Der laufende Reinertrag des Fonds beträgt nach Voranschlag desselben für das Jahr 1899	4340			
			Reinertrag des Kirchenfonds	4720			
			Hierauf ruhen folgende Ausgaben laut Kirchenfondsrechnung:				
	Kir- chen- fond.	14.	Aus Titel I. Für Geistliche (bisherige Befoldungsbeiträge)	1100	M.		
	"	21.	Titel II. Für kirchliche Armen- u. Krankenpflege: Für Kranke und arbeitsunfähige Arme wie seither	1000	M.		
	"	22.	Für arme Schüler und Konfirmanden	700	"		
	"		Titel III. Sonstige Zweckausgaben des Fonds:				
	"	23.	Gehaltsbeiträge für Schullehrer	—	"		
	"	24.	Aufwand für Prüfungsgaben	—	"		
	"	25.	Verschiedenes nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungen	20	"		
	"	26.	Titel IV. Aufwand aus besonderen Stiftungen	—	"	2820	
10			Zur Verfügung bleiben vom Kirchenfond restlich			1900	
			Hiervon soll nach dem Antrag des Kirchengemeinderaths der Betrag von	1200	M.		
			für die den Kirchenfond betreffenden Bauherstellungen im Betrag von 2700 M. + 200 M. = 2900 M. (SS 17 und 18) und der Rest von	700	"		
			für die übrigen durch die Kirchensteuer aufbringbaren Bedürfnisse im Betrag von 1700 M. (SS 13, 15, 16, 19, 20) verwendet werden, da die für beiderlei Zwecke erforderlichen Summen (2900 M. und 1700 M.) ungefähr in diesem Verhältniß zu einander stehen.				
			Ein Angriff des Grundstocks des Kirchenfonds beziehungsweise die Verwendung von Überschüssen aus den vorangegangenen Jahren zu den Ausgaben des Voranschlagsjahres unter I. ist nach gepflogener Untersuchung nicht angängig.				
			Ein weiterer kirchlicher Ortsfond außer dem oben behandelten Baufond und Kirchenfond besteht nicht in der Kirchengemeinde. Auch sind keine andern privatrechtlich Verpflichteten vorhanden. Ebenso steht der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen kein Genussrecht an einem allgemeinen kirchlichen Fond oder eine sonstige Stiftung zu, von woher ein Zuschuß erwirkt werden könnte.				
			Summe der verfügbaren Deckungsmittel			2570	
			" " Erfordernisse			12950	
			Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist (Steuerbedarf)			10380	

Zweiter Abschnitt.

Steuerbedarf und Steuerausschlag.

a. Die durch Steuer aufzubringenden Summen.

An der am Schlusse des ersten Abschnitts berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe (Steuerbedarf) von im Ganzen 10380 M. entfallen:

	M.	M.
a. auf Bedürfnisse der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 und Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Art (übrige örtliche kirchliche Bedürfnisse) laut I. B. hiervon sind nach II. D. Z. 10 gedeckt aus dem Kirchenfond	1700	700
Nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegender Rest		1000
b. auf Kosten für kirchliche Baulichkeiten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) laut I. A.	11150	
Hieran sind gedeckt:		
aus dem Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufond (II. D. Z. 9)	650	M.
aus dem Kirchenfond (II. D. Z. 10)	1200	"
	1850	
Nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegender Rest		9300
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse betragen laut I. C.	100	M.
ab die gemeinsamen Einnahmen (II. D. Z. 8)	20	"
Rest	80	M.
Hiervon entfallen im Verhältnis des Aufwandes für kirchliche Bauten (9300 M.) zum Aufwand für andere Bedürfnisse (1000 M.) auf erstere rund $\frac{93}{100} = 93\%$ auf letztere rund $\frac{7}{100} = 7\%$		8
Es sind somit im Ganzen durch Ortskirchensteuer aufzubringen:		
1. Nach Art. 12 des Gesetzes 1000 M. + 8 M. =	1008	
2. " " 13 " " 9300 " + 72 " =	9372	
Summe des Steuerbedarfs	10380	

β. Berechnung der Steuer.

Nach der durch den Steuerkommissär unterm 1. Dezember 1898 gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1899 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge“ (diesem Voranschlag als Anlage beigeheftet) beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes pflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) 1868 620 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 1008 M. wäre auf 100 M. Gemeindesteuerkapital erforderlich eine Steuer von 5,39 Pfennig.

Nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes darf aber die Steuer höchstens 5 $\frac{1}{2}$ betragen.

b. die Gesamtsumme der nur für Kosten kirchlicher Baulichkeiten pflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) 579 046 M.
hiezuh die Steuerkapitalien nach lit. a. mit 1868 620 "

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) 2447 666 M.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 9372 M. wird erfordert auf 100 M. Gemeindesteuerkapital eine Steuer von 38,28 $\frac{1}{2}$ rund 38,3 $\frac{1}{2}$.

Hiernach haben an Kirchensteuer zur Erhebung zu kommen:

b. Filialort (Gemarkung) B. (Unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von letzteren dem Kirchspiel A. angehörig 250).

aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), pflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältniß von 250 zu 470, somit von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ($\frac{250}{470} \times 39 = 20,7$)

bb. Stiftungen des evangel. Religionstheils — pflichtig wie bei aa. — vom vollen Kapitalrentensteuerkapital ($\frac{3 \times 20,7}{10} = 6,2$)

cc. Juristische Personen u. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), pflichtig:
für die Evangelischen (Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes) im Verhältniß von 470 zu 730,
für das evangelische Kirchspiel A. (Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes) im Verhältniß von 250 zu 470,
mithin im Ganzen im Verhältniß von $\frac{470 + 250}{730 \times 470} = 250$ zu 730:

1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ($\frac{250}{730} \times 39 = 13,4$)
2. von Gewerbesteuerkapital (desgl.)
3. von Einkommensteueranschlag (einfach) ($3 \times 13,4 = 40,2$)
4. vom vollen Kapitalrentensteuerkapital ($\frac{3 \times 13,4}{10}$)

c. Filialort (Gemarkung) C. (Vergleiche die Vorbemerkungen I. 3 u. II). Kirchspielsausmärker:

1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ($\frac{2}{10} \times 39 = 7,8$)
2. vom vollen Kapitalrentensteuerkapital ($\frac{3 \times 7,8}{10} = 2,3$)

Summe B. bei den lediglich Bausteuerpflichtigen
Dazu „ A. bei den evangelischen Kirchspielseinwohnern

Gesamtsteuerertrag
Gesamtsteuerbedarf
Mehrertrag

Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge*)	Kirchensteuer auf 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag)		Ertrag der Kirchensteuer.	
	M.	S.	M.	S.
Ueberschlag			1 867	25
10 000	20,7		20	70
10 000	6,2		6	20
160 000	13,4		214	40
45 000	13,4		60	30
7 000	40,2		28	14
—	4,0		—	—
78 500	7,8		61	23
5 000	2,3		1	15
			2 259	37
			8 221	57
			10 480	94
			10 380	—
			100	94

Aufgestellt

A., den 18. Januar 1899.

Der Kirchengemeinderath:

Es wird hiermit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 2. bis mit 16. d. M. zur Einsicht aller Betheiligten im Pfarrhaus in A. aufgelegt war und die Auflegung am 1. d. M. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

., den 1899.

Der Kirchengemeinderath: